

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.03.1975

Geschäftszahl

2099/74

Rechtssatz

Wenn der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe innerhalb der im § 26 Abs 1 lit a VwGG genannten Beschwerdefrist von 6 Wochen nach Zustellung des Bescheides gestellt wurde, so ist er gemäß § 26 Abs 3 VwGG idF BGBl 569/73 rechtzeitig erhoben.